

## KONSORTIALVERTRAG

Der Konsortialvertrag, das **Consortium Agreement** (CA), ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen den Partnern im Konsortium und regelt die Rechte und Pflichten der Projektteilnehmer untereinander (im *Innenverhältnis*). Über die Inhalte des CA entscheiden die Projektpartner im gemeinsamen Einvernehmen, jedoch darf der Konsortialvertrag nicht gegen Bestimmungen des Grant Agreement (Fördervertrag mit Kommission) verstoßen.

Die **Errichtung eines Konsortialvertrages ist obligatorisch**, außer die Ausschreibung, der „Call“, bestimmt etwas Anderes. Das Consortium Agreement muss in erster Version (späteres Update/Amendment ist möglich) vor Unterzeichnung des Grant Agreement finalisiert sein. Die Partner sollten das **Consortium Agreement vor dem Beitritt zum Grant Agreement unterzeichnet** haben.

Die Vertragspartner des Konsortialvertrages sind die *Partner im Konsortium*. Die Europäische Kommission selbst ist nicht Vertragspartner des Consortium Agreement (außer das *Joint Research Centre* der Europäischen Kommission nimmt teil). Mit der Kommission wird das Grant Agreement geschlossen. Die Kommission prüft den Inhalt des Konsortialvertrages nicht – dafür sind allein die Partner des Konsortiums verantwortlich.

Der Konsortialvertrag stellt klar, wie die **Zusammenarbeit** im Konsortium verläuft und wie die Aufgaben unter den Partnern verteilt sind. Sofern im Grant Agreement gewisse Punkte nur grundlegend geregelt sind, kann der Konsortialvertrag diese genauer ausführen.

Das Consortium Agreement ist somit vor allem zur Regelung von **Management, Streitbeilegungsmechanismen, der Verbreitung und Nutzung von Projektergebnissen** sowie von **Zugangsrechten** zu verwenden.

Die Punkte, die in einem Konsortialvertrag geregelt sein müssen, werden von der Kommission klar vorgegeben. In der Konsortialvereinbarung sind u.a.

- die **interne Organisation** des Konsortiums,
- die **Aufteilung des finanziellen Beitrags** der Gemeinschaft,
- die Regeln für **Verbreitung und Nutzung** sowie **Zugangsrechte**,
- die **Beilegung interner Streitfälle** einschließlich Fällen von Machtmissbrauch und
- **Haftungs-, Entschädigungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen** zwischen den Teilnehmern

zu regeln. Diese vorgegebenen Punkte werden von der EU-Kommission in der „*Checklist for a Consortium Agreement for FP7 projects*“ umrissen (zu finden unter [http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/fp7/89542/fp7-consortium-agreement-checklist\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/fp7/89542/fp7-consortium-agreement-checklist_en.pdf)).

### FACTS

#### KONTAKT:

**Mag. Martin Baumgartner**  
Tel.: +43 (0)5 7755 – 4008  
@: [martin.baumgartner@ffg.at](mailto:martin.baumgartner@ffg.at)  
Nationale Kontaktstelle für  
Rechts- und Finanz-  
angelegenheiten im EU-  
Rahmenprogramm

**MMag. Katarina Rohsmann**  
Tel.: +43 (0)5 7755 – 4009  
@: [katarina.rohsmann@ffg.at](mailto:katarina.rohsmann@ffg.at)  
Expertin für Rechts- und  
Finanzangelegenheiten im EU-  
Rahmenprogramm

Zu Beginn des 7. Rahmenprogrammes wurden **mehrere Muster für Konsortialverträge** veröffentlicht um den Teilnehmern das Erstellen ihrer Vereinbarung zu erleichtern. Diese können durch Einsetzen und **Auswählen von Optionen** an das jeweilige Projekt und das Konsortium angepasst werden. Diese Konsortialverträge sind keine offiziellen Modelle der Europäischen Kommission, sondern wurden von verschiedenen Institutionen erstellt. Sie werden laufend aktualisiert und verbessert, so dass es sich empfiehlt, immer die neueste Version zu verwenden.

Folgende Modelle stehen derzeit zur Verfügung:

- **DESCA** Consortium Agreement Model
- **IPCA** Integrated Projects Consortium Agreement EICTA for FP7 Projects Model
- **EUCAR** Model Consortium Agreement FP7 and EUCAR Model Letter of Intent FP7

**DESCA** (Development of a Simplified Consortium Agreement) ging aus der Zusammenarbeit mehrerer Organisationen hervor, größtenteils aus dem wissenschaftlichen Sektor aber auch aus der Industrie. DESCA wurde in relativ einfacher und verständlicher Weise konzipiert. DESCA (Version 3.0, März 2011) finden Sie unter: [http://www.desca-2020.eu/fileadmin/content/Documents/DESCA\\_3\\_0\\_Elucidation\\_Notes2011\\_03.doc](http://www.desca-2020.eu/fileadmin/content/Documents/DESCA_3_0_Elucidation_Notes2011_03.doc).

**IPCA** (Integrated Projects Consortium Agreement) wurde von der Vereinigung der Europäischen Informations- und Kommunikationstechnologieindustrie (European Information & Communications Technology Industry Association – EICTA) herausgegeben. IPCA ist ein Modell für integrierte Projekte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie.

**EUCAR** wurde vom Europäischen Rat für Forschung und Entwicklung in der Automobilbranche (European Council for Automotive R&D) erstellt. Das Modell enthält Regelungen, welche vor allem die kommerzielle Verwertung und auch die Verbreitung der Projektresultate unterstützen.

Die verschiedenen Konsortialvertrag-Modelle stellen unverbindliche Vorlagen dar, die an das jeweilige Projekt angepasst werden müssen. Das Mischen verschiedener Muster ist **nicht empfehlenswert**, da es zu Uneinheitlichkeit und in Folge zu Widersprüchen kommen kann.

## SERVICE

**Ihr Wegweiser** durch die Europäischen und Internationalen Programme:

Information, Beratung, Coaching von der Projektidee bis zum Projektabschluss bieten Ihnen die ExpertInnen der FFG. **Profitieren Sie vom umfassenden Service** und optimieren Sie damit Ihre Erfolgchancen im „Match“ um europäische Forschungsgelder!